

Veterinärbestimmungen für Waren tierischen Ursprungs für den persönlichen Verbrauch

Die nachstehende Länderliste enthält eine Übersicht über länderspezifische Regelungen für

- die Ausnahmen von der grenztierärztlichen Kontrollpflicht für die nichtkommerzielle Einfuhr von Waren tierischen Ursprungs für den persönlichen Verbrauch bei einer Einfuhr im Reiseverkehr, in Kleinsendungen oder im Fernabsatz aus Drittstaaten, und
- die veterinärbehördlichen Vorschriften für das nichtkommerzielle Verbringen von Waren tierischen Ursprungs für den persönlichen Verbrauch im Reiseverkehr, in Kleinsendungen oder im Fernabsatz aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

In der Spalte „**Waren und Gegenstände**“ bedeuten:

- **Säuglingsmilchpulver, Säuglingsanfangsnahrung und medizinische Lebensmittel:** unter die Ausnahmeregelung fallen Säuglingsmilchpulver, andere Säuglingsanfangsnahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - das Gewicht dieser Erzeugnisse übersteigt zusammengenommen nicht die beim jeweiligen Land angegebene Gewichtsgrenze,
 - die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden,
 - es handelt sich um verpackte Markenprodukte,
 - die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch und
 - sie sind für den persönlichen Gebrauch durch den Reisenden bestimmt.
- **Fleischerzeugnisse** sind alle zum menschlichen Genuss bestimmten Teile geschlachteter oder erlegter Tiere (ausgenommen Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere) sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse, auch durch Hitzesterilisierung haltbar gemacht (einschließlich Fleischkonserven).
- **Fischereierzeugnisse** umfassen frischen, getrockneten, gekochten, geräucherten oder anderweitig haltbar gemachten Fisch sowie frische, getrocknete, gekochte, geräucherte oder anderweitig haltbar gemachte Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere (etwa Garnelen, Hummer, nicht lebende Miesmuscheln und Austern) sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse. Die Eintragung „1 Fisch/20 kg“ bedeutet, dass folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

- frischer Fisch wurde ausgenommen,
 - das Gewicht der Fischereierzeugnisse übersteigt nicht 20 kg oder das Gewicht eines Fisches (maßgeblich ist der höhere der beiden Werte) und
 - bei Einfuhren aus den in der Länderliste mit Fußnote ¹ gekennzeichneten Staaten entfallen aus artenschutzrechtlichen Gründen maximal 125 g auf Kaviar von Störarten, wobei die Behälter gemäß den einschlägigen Artenschutz-Vorschriften (CITES) mit einem nicht wieder verwendbaren Etikett gekennzeichnet sein müssen.
- Aus **gesundheitlichen Gründen benötigtes Heimtierfutter** umfasst
 - Erzeugnisse, die vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - verpackte Markenprodukte, bei denen die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch und
 - Futter für den Verbrauch durch ein Heimtier, das einen Reisenden begleitet.
 - **Reiseverkehr** umfasst Waren, die für den persönlichen Verbrauch im Gepäck von Reisenden mitgeführt werden (die beim jeweiligen Land angeführten Mengengrenzen gelten jeweils pro Person). Diese Waren müssen beim Zollamt nicht angemeldet werden, sofern die in der nachstehenden Länderliste angeführten Mengengrenzen nicht überschritten werden. Auf den Flughäfen darf daher der „Grünkanal“ verwendet werden. Werden die Mengen überschritten, sind die Waren anzumelden und es muss der „Rotkanal“ verwendet werden.
 - **Kleinsendungen** umfassen an Privatpersonen verschickte Sendungen, sofern diese Einfuhren nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen (die beim jeweiligen Land angeführten Mengengrenzen gelten jeweils pro Sendung).
 - **Fernabsatz** umfasst Waren, die z.B. per Post, Telefon oder über das Internet bestellt und an Verbraucher geliefert werden (die beim jeweiligen Land angeführten Mengengrenzen gelten jeweils pro Sendung).
 - **Geringe Menge** bedeutet eine (mengenmäßig nicht genau eingegrenzte) Menge an Waren und Gegenständen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden bzw. des Verbrauchers bei Kleinsendungen und im Fernabsatz und **keinesfalls** zu kommerziellen Zwecken bestimmt ist. Als Richtmenge für eine „geringe Menge“, die aber je nach Lage des Einzelfalles auch überschritten werden kann, kann jeweils die gegenüber den Färöer-Inseln, Grönland oder Island geltende Menge herangezogen werden.

Hinweise:

Die beim jeweiligen Land in den Spalten „Waren und Gegenstände“ angeführten Mengengrenzen sind untereinander kumulierbar, sofern den vorstehenden Bedingungen entsprochen wird.

Die Vorschriften der nachstehenden Länderliste gelten **nicht** für die folgenden Erzeugnisse, die generell nicht der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt bzw. nicht den veterinärbehördlichen Vorschriften für das Verbringen innerhalb der Europäischen Union unterliegen und daher ohne Mengengrenzen mitgeführt werden dürfen:

- folgende, für den menschlichen Verzehr bestimmte und als solche gekennzeichnete Lebensmittelerzeugnisse, die bei Umgebungstemperatur haltbar sind, sofern **kein** frisches oder verarbeitetes Fleisch, **kein** roher Fisch und **keine** Milch bzw. Milcherzeugnisse enthalten sind:
 - Süßwaren, Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen,
 - Teigwaren, Nudeln und Couscous,
 - Brot, Kuchen, Kekse, Waffeln und Oblaten, Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren,
 - mit Fisch gefüllte Oliven,
 - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate,
 - geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus,
 - für Endverbraucher abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen,
 - für Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die tierische Verarbeitungserzeugnisse (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) enthalten, sowie
 - Likör,
- Heimtierfutter in Dosen oder getrocknetes Heimtierfutter, Heu und Stroh, sofern es von Reisenden oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung in angemessener Menge zur Verfütterung an gleichzeitig mitgeführte Tiere benötigt wird,
- Jagdtrophäen von anderen Tieren als Huftieren und Vögeln,
- Schmuckfedern und Federn, die im Reiseverkehr zur eigenen Verwendung mitgeführt oder als Sendungen an Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken eingeführt werden sowie
- Leder und vollständig gegerbte Häute.

| Herkunftsland | Waren und Gegenstände | | | | | |
|---|---|--|---|----------------------------|---|---------------|
| | im Reiseverkehr | | im Reiseverkehr, in Kleinsendungen oder im Fernabsatz | | | |
| | Säuglingsmilchpulver, Säuglingsanfangsnahrung und medizinische Lebensmittel | aus gesundheitlichen Gründen benötigtes Heimtierfutter | Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse | Fischereierzeugnisse | Honig, Bienenwachs, Gelee Royal, Propolis, Pollen | Konsumeier |
| Nicht angeführte Länder | 2 kg | 2 kg | 0 | 1 Fisch/20 kg ¹ | 2 kg | 2 kg |
| EU Mitgliedstaaten ² | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge |
| AD Andorra | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge ¹ | geringe Menge | geringe Menge |
| FO Färöer | 10 kg | 10 kg | 10 kg | 1 Fisch/20 kg ¹ | 10 kg | 10 kg |
| GI Gibraltar | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge ¹ | geringe Menge | geringe Menge |
| GL Grönland | 10 kg | 10 kg | 10 kg | 1 Fisch/20 kg ¹ | 10 kg | 10 kg |
| VA Heiliger Stuhl (Vatikanstadt) | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge ¹ | geringe Menge | geringe Menge |
| IS Island | 10 kg | 10 kg | 10 kg | 1 Fisch/20 kg ¹ | 10 kg | 10 kg |
| LI Liechtenstein | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge ¹ | geringe Menge | geringe Menge |
| GB Nordirland | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge |
| NO Norwegen | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge ¹ | geringe Menge | geringe Menge |
| SM San Marino | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge ¹ | geringe Menge | geringe Menge |
| CH Schweiz | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge | geringe Menge ¹ | geringe Menge | geringe Menge |
| GB Vereinigtes Königreich ³ (Großbritannien, Britische Kanalinseln und Insel Man), ausgenommen Nordirland | 2 kg | 2 kg | 0 | 1 Fisch/20 kg ¹ | 2 kg | 2 kg |

Fußnoten:

- ¹ Kaviar von Störarten fällt bei einer Einfuhr aus Drittstaaten auch unter die artenschutzrechtlichen Beschränkungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES) und der EU-Artenschutzverordnung. Ohne Artenschutzdokumente dürfen im Reiseverkehr maximal 125 Gramm Kaviar in Behältern, die gemäß den einschlägigen Artenschutz-Vorschriften mit einem nicht wieder verwendbaren Etikett gekennzeichnet sind, eingeführt werden, wobei diese Ausnahme **nicht** für Kaviar vom Kurznasestör (*Acipenser brevirostrum*) und für Kaviar vom Baltischen Stör (*Acipenser sturio*), auch Europäischer Stör genannt, gilt. Für größere Mengen an Kaviar bzw. für Kaviar vom Kurznasestör und für Kaviar vom Baltischen Stör sind Artenschutzdokumente erforderlich.

Für die Einfuhr von Kaviar in Kleinsendungen oder im Fernabsatz aus Drittstaaten gilt die Freimenge von 125 Gramm **nicht**. In diesen Fällen sind ebenfalls Artenschutzdokumente erforderlich.
- ² Belgien, Bulgarien, Dänemark (**ausgenommen** Färöer-Inseln und Grönland), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (**einschließlich** Monaco und französische Überseedepartements Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion sowie Mayotte, **ausgenommen** die überseeischen Gebiete sowie St. Pierre und Miquelon), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal (**einschließlich** Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (**einschließlich** der Balearen und der Kanarischen Inseln sowie Ceuta und Melilla), Tschechien, Ungarn, Zypern.
- ³ Das **Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland** ist mit Ablauf des 31. Jänner 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Der Übergangszeitraum im dazu ausgehandelten Austrittsabkommen endete am 31. Dezember 2020. Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien – **ausgenommen Nordirland** – gelten daher ab dem 1. Jänner 2021, 00:00 MEZ/CET, die Regelungen für Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten). Für **Nordirland** gelten weiter die gleichen Regelungen wie gegenüber EU-Mitgliedstaaten.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Abteilung III/11

Gesamtumsetzung: Abteilung III/11

Wien, 27. Juni 2022.

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an post.vub@bmf.gv.at.



Die BMF-APP: Mobil und kompakt. Hier können Sie sich über die Zollbestimmungen, die bei der Einreise nach Österreich zu beachten sind, informieren. Die in der BMF-App integrierte Zoll-App funktioniert auch im Offline-Modus und ist daher problemlos im Ausland verwendbar. Die BMF-App steht im jeweiligen Smartphone-Store – Google Play, iTunes, Windows App-Store sowie der BlackBerry World – gratis als Download zur Verfügung.